

Anleitung zur Erstellung und Meldung der amtlichen Statistik KB 9

Die amtliche Statistik KB 9 ist eine Statistik über das Beitrags-Ist, das Beitrags-Soll und den Gesamtrückstand der Beiträge der freiwilligen Mitglieder (Beitragsschuldenstatistik).

Stand: 08.07.2020

Erlass: 06.07.2020

Gültig ab: 1. Quartal 2020

I. Allgemeine Regelungen

Es gelten die Grundsätze für die Meldung der amtlichen Statistiken nach § 79 SGB IV in ihrer aktuellsten Version.

Solange die Beitragskonten der ehemaligen Mitglieder von geschlossenen oder aufgelösten Versicherungsträgern über das Ende des Berichtszeitraumes weiterhin Beitragsrückstände enthalten, ist die KB 9-Statistik zu melden.

Der landwirtschaftliche Versicherungsträger macht keine Angaben zur KB 9.

1. Berichtszeiträume und Meldetermine

Die Statistik KB 9 ist eine Stichtagsstatistik.

BERICHTSZEITRAUM	MELDUNG AN DEN GKV-SPITZENVERBAND BIS	WEITERLEITUNG AN DAS BMG BIS
31. März	20. April	5. Mai
30. Juni	20. Juli	5. August
30. September	20. Oktober	5. November
31. Dezember	20. Januar Folgejahr	5. Februar Folgejahr

2. Formate

Folgende statistikspezifische Angaben sind im 186stelligen Datensatz zu berücksichtigen:

- Satzart: 30
- Berichtszeitraum:
 - JJJ03 (31. März)
 - JJJ06 (30. Juni)
 - JJJ09 (30. September)
 - JJJ12 (31. Dezember)
- Wertspalten:
Schlüssel-Nummern 11100 bis 12999,

Schlüssel–Nummer 32100 Spalten 1 und 2 sowie Schlüssel–Nummer 90000 Spalte 1, Betrag in Eurocent; Schlüssel–Nummern 21100 bis 22999 sowie Schlüssel–Nummer 32100 Spalte 3, Anzahl.

3. Plausibilitätsprüfungen

Es gilt der vom GKV–Spitzenverband für den jeweiligen Berichtszeitraum bereitgestellte gültige Prüfkatalog KB 9 einschließlich Schlüsselübersicht.

4. Visualisierung

Es gilt der Vordruck KB 9 in der aktuellsten Version.

II. Inhaltliche Regelungen

1. Allgemein

1.1. Erhebungsstichtag ist jeweils der letzte Kalendertag des Berichtszeitraumes. Für das laufende Beitrags–Ist/ Soll sind nur die seit Anfang des isolierten Quartals kalendermonatlich erfassten Beträge (gemäß Ziffer II.5.1. und II.5.2. sowie II.7.1 und II.7.2) kumuliert auszuweisen:

Meldung	Zeitraum
1. Quartal	1. Januar bis 31. März
2. Quartal	1. April bis 30. Juni
3. Quartal	1. Juli bis 30. September
4. Quartal	1. Oktober bis 31. Dezember

1.2. Die Erläuterungen zur Monatsabrechnung Sonstige Beiträge (MOASB) sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

1.3. In die Datenerhebung einzubeziehen sind zum Erhebungsstichtag bestehende Mitgliedschaftsverhältnisse unabhängig davon, ob das dem Mitglied zuzuordnende Beitragskonto einen Saldo ausweist („offene Beitragskonten“). Für die Zuordnung zu der jeweiligen Personengruppe ist auf die Personengruppenzugehörigkeit am jeweiligen Erhebungsstichtag abzustellen. Im Falle eines Statuswechsels innerhalb des Berichtszeitraumes findet keine getrennte Darstellung der einzelnen Mitgliedschaftsepisoden innerhalb des Berichtszeitraumes statt.

- 1.4. Ebenfalls einzubeziehen sind am Erhebungsstichtag beendete Mitgliedschaftsverhältnisse, wenn das dem Mitglied zuzuordnende Beitragskonto einen Beitragsrückstand (gemäß II.5.4.) ausweist.

Am Erhebungsstichtag beendete Mitgliedschaftsverhältnisse (z. B. wegen des Wechsels von einer freiwilligen zu einer Pflichtmitgliedschaft, des Krankenkassenwechsels oder der Schließung der Krankenkasse) sind als geschlossene Beitragskonten zu definieren.

Für geschlossene Beitragskonten ist die Differenzierung nach Personengruppen – entgegen des Stichtagsprinzips (I.1.) – auf Basis der letztgültigen, in der Statistik benannten Personengruppenzugehörigkeit vorzunehmen.

- 1.5. Eine getrennte Datenerhebung für offene und geschlossene Beitragskonten findet nur hinsichtlich der Ermittlung des Gesamtrückstandes statt. Für die Datenerhebungen zum Beitrags-Soll und Beitrags-Ist bedarf es dieser Differenzierung nicht.
- 1.6. Die Datenerhebung bezieht sich auf die Krankenversicherungsbeiträge einschließlich des kassenindividuellen Zusatzbeitrages; die Beiträge zur Pflegeversicherung sind nicht zu berücksichtigen.
- 1.7. In die Datenerhebungen für Beitrags-Ist, Beitrags-Soll und Gesamtrückstand sind nur die Beträge einzubeziehen, die aus den Versicherungszeiten resultieren, in denen das Mitglied einer der Personengruppen angehört hat, die in die Statistik einbezogen sind.
- 1.8. Grundsätzlich dürfen die Einzelbeträge nur mit dem Vorzeichen Plus (+) versehen werden. Davon abweichend müssen die Spalten 2 bis 5 (Beitrags-Soll und Gesamtrückstand) der Schlüssel-Nummern 11100 bis 12999 mit negativem Vorzeichen (-) gemeldet werden, sofern hier rückwirkend aufgehobene Beitragsforderungen bzw. Einzahlungsüberschüsse zu berücksichtigen waren.
- 1.9. Für fusionierte Versicherungsträger sind Beitragskonten durch den Rechtsnachfolger zu übernehmen und auszuweisen.
Ein geschlossenes Beitragskonto ist mit einem offenen Beitragskonto desselben Mitglieds bei der aufnehmenden Kasse als offenes Beitragskonto zusammenzuführen.

2. Zu den Schlüssel-Nummern 11100 bis 22999

In Teil 1 (Schlüssel-Nummern 1xxxx) sind Angaben zu Betrags-Ist, Beitrags-Soll und Gesamtrückstand der Beiträge nach Mitgliedergruppen auszuweisen. In Teil 2 (Schlüssel-Nummern 2xxxx) ist die Anzahl der betroffenen Mitglieder nach Mitgliedergruppen auszuweisen.

Arbeitnehmer, die am Firmenzahlerverfahren teilnehmen, bleiben in Teil 1 und Teil 2 unberücksichtigt.

Bei der Zählung der Selbständigen sind Personen mit und ohne Arbeitseinkommen zu berücksichtigen.

Für folgende Mitgliedergruppen sind diese Angaben zu treffen:

2.1. Zu den Schlüssel-Nummern 11100 und 21100 (Versicherungspflichtige nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V)

Versicherungspflichtige Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V

2.2. Zu den Schlüssel-Nummern 12100 bis 12290 und 22100 bis 22290 (Freiwillige Mitglieder)

– Arbeitnehmer (nur Selbstzahler) und – Selbständige)

Freiwillige Mitglieder werden danach unterschieden, ob sie abhängig beschäftigt oder ob sie selbständig tätig sind. Bei der Berücksichtigung ist es unerheblich, ob neben den Einkünften aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit noch Renten bezogen werden. Als Arbeitnehmer gelten hier unselbständige Beschäftigte, die einer mehr als geringfügigen Beschäftigung nachgehen, sowie aktive Beamte.

2.3. Zu den Schlüssel-Nummern 12210 und 22210 (Selbständige – davon mit Beitragseinstufung auf Basis der Mindestbemessungsgrundlage (90. Teil der Bezugsgröße))

Davon-Wert zur Schlüssel-Nummer 12200 bzw. 22200

Selbständige, deren Beitrag auf Basis der Mindestbemessungsgrundlage (90. Teil der Bezugsgröße) festgesetzt ist.

2.4. Zu den Schlüssel-Nummern 12220 und 22220 (Selbständige – davon mit Beitragseinstufung zwischen Mindestbemessungsgrundlage und dem 40. Teil der Bezugsgröße)

Davon-Wert zur Schlüssel-Nummer 12200 bzw. 22200

Selbständige, deren beitragspflichtige Einnahmen sich oberhalb der Mindestbemessungsgrundlage bis einschließlich des 40. Teils der Bezugsgröße befinden. Selbständige, die auf Basis der jeweils anzuwendenden

Mindestbemessungsgrundlage nach dem bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Recht eingestuft waren und deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2019 endete, sind dieser Gruppe zuzuordnen.

2.5. Zu den Schlüssel-Nummern 12250 und 22250 (Selbständige – davon zwangsweise wegen fehlender Mitwirkung bei der Beitragseinstufung zum Höchstbeitrag eingestuft)

Davon-Wert zur Schlüssel-Nummer 12200 bzw. 22200

Selbständige, die keine Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen gemacht und dadurch die Festsetzung der Beiträge auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze verursacht haben.

Irrelevant ist, ob die Angaben seit Beginn der Mitgliedschaft oder erst ab einem späteren Zeitpunkt fehlen. Darüber hinaus ist ohne Bedeutung, ob die fehlenden Angaben auf die fehlende Erreichbarkeit oder fehlende aktive Mitwirkung des Mitglieds zurückzuführen sind.

2.6. Zu den Schlüssel-Nummern 12300 und 22300 (Freiwillige Mitglieder – Rentner)

Freiwillige Mitglieder, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen sowie – abweichend von der KM 1 – Rentenantragsteller (§ 189 SGB V). Sofern es sich dabei um freiwillig versicherte Arbeitnehmer oder Selbständige handelt, sind diese nicht hier, sondern jeweils den zuletzt genannten Personengruppen zuzuordnen. Rentenbezieher, die gleichzeitig Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII empfangen, werden nicht hier, sondern unter den Schlüssel-Nummern 12400 und 22400 berücksichtigt.

2.7. Zu den Schlüssel-Nummern 12400 und 22400 (Freiwillige Mitglieder – Sozialhilfeempfänger)

Freiwillige Mitglieder, die Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII empfangen.

2.8. Zu den Schlüssel-Nummern 12800 und 22800 (Sonstige freiwillige Mitglieder)

Freiwillige Mitglieder, die nicht den Positionen 12100 bis 12400 bzw. 22100 bis 22400 zugeordnet werden können.

2.9. Zu den Schlüssel-Nummern 12810 und 22810 (Sonstige freiwillige Mitglieder – davon mit Beitragseinstufung auf Basis der Mindestbemessungsgrundlage (90. Teil der Bezugsgröße))

Davon-Wert zur Schlüssel-Nummer 12800 bzw. 22800

Sonstige freiwillige Mitglieder, deren Beitrag auf Basis der

Mindestbemessungsgrundlage (90. Teil der Bezugsgröße) festgesetzt ist.

2.10. Zu den Schlüssel-Nummern 12850 und 22850 (Sonstige freiwillige Mitglieder – davon zwangsweise wegen fehlender Mitwirkung bei der Beitragseinstufung zum Höchstbeitrag eingestuft)

Davon-Wert zur Schlüssel-Nummer 12800 bzw. 22800

Sonstige freiwillige Mitglieder, die keine Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen gemacht und dadurch die Festsetzung der Beiträge auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze verursacht haben.

Irrelevant ist, ob die Angaben seit Beginn der Mitgliedschaft oder erst ab einem späteren Zeitpunkt fehlen. Darüber hinaus ist ohne Bedeutung, ob die fehlenden Angaben auf die fehlende Erreichbarkeit oder fehlende aktive Mitwirkung des Mitglieds zurückzuführen sind.

2.11. Zu den Schlüssel-Nummern 12999 und 22999 (Freiwillige Mitglieder insgesamt)

Für die Schlüssel-Nummer 12999 handelt es sich um die Summen der Werte aus den Schlüssel-Nummern 12100, 12200, 12300, 12400 und 12800.

Die Summe für die Schlüssel-Nummer 22999 ist aus den Werten der Schlüssel-Nummern 22100, 22200, 22300, 22400 und 22800 zu bilden.

2.12. Zu den Schlüssel-Nummern 12980 und 22980 (– davon keine Mitwirkung bei der Begründung der Mitgliedschaft und Beitragseinstufung zum Höchstbeitrag)

Davon-Wert zur Schlüssel-Nummer 12999 bzw. 22999

Freiwillige Mitglieder, die weder bei der Begründung der Mitgliedschaft noch bei der Beitragsfestsetzung mitgewirkt haben und daher seit Beginn der Mitgliedschaft die Beiträge auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze zu entrichten haben.

3. Zu der Schlüssel-Nummer 32100 (Freiwillige Mitglieder – Arbeitnehmer (nur Firmenzahler)

Es werden nur Arbeitnehmer, die am Firmenzahlerverfahren teilnehmen, berücksichtigt. Bei der Berücksichtigung ist es unerheblich, ob neben den Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit noch Renten bezogen werden. Als Arbeitnehmer gelten hier unselbständige Beschäftigte, die einer mehr als geringfügigen Beschäftigung nachgehen.

4. Zu Schlüssel-Nummer 90000 (MOASB – Prüfgröße Gesamtrückstand einschließlich Zusatzbeiträge)

Hier ist die Summe aus der Summe Gesamtrückstand für

Versicherungspflichtige nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V, der Summe

Gesamtrückstand für freiwillige Mitglieder sowie der Summe Gesamtrückstand

Zusatzbeitrag Spalte 9 (jeweils als Summe aus den Ziffern 3.5 und 1.9.2 der MOASB) zum Erhebungsstichtag auszuweisen.

Die Prüfgröße dient der Plausibilisierung der Gesamtbeitragsschulden (Summe der Werte aus den Schlüssel-Nummern 11100 Spalte 3 und 4 sowie 12999 Spalte 3 und 4) gegenüber der MOASB. Abweichungen können daraus resultieren, dass im Betrag „Summe Gesamtrückstand Zusatzbeitrag“ in der MOASB unter anderem auch die Zusatzbeiträge für sonstige Personen wie z.B. Studenten und Rehabilitanden enthalten sind.

5. Zu den Spalten 1 bis 5 der Schlüssel-Nummern 11100 bis 12999

5.1. Spalte 1 Beitrags-Ist

Hier ist das Beitrags-Ist entsprechend der Ziffer 2.1 (Gesamt-Ist im Abrechnungsmonat) der MOASB zu erfassen. Entgegen den Ausführungen unter II.1.4. sind dabei geschlossene Beitragskonten sowohl mit Beitragsrückständen als auch ohne Beitragsrückstände zu berücksichtigen. Für Schlüssel-Nummer 12980 sind keine Angaben zu machen.

5.2. Spalte 2 Beitrags-Soll

Hier ist das Beitrags-Soll entsprechend der Ziffer 1.5 (Zwischensumme) der MOASB zu erfassen. Entgegen den Ausführungen unter II.1.4. sind dabei geschlossene Beitragskonten sowohl mit Beitragsrückständen als auch ohne Beitragsrückstände zu berücksichtigen. Mitgliedschaftsverhältnisse, die bis zum Erhebungsstichtag aufgehoben wurden, sind – entgegen den Ausführungen unter II.1.3. und II.1.4. – in der Datenerhebung zusätzlich zu berücksichtigen. Für die Schlüssel-Nummer 12980 sind keine Angaben zu machen.

5.3. Spalte 3 Gesamtrückstand – offene Beitragskonten – Betrag

Hier ist der Gesamtrückstand der offenen Beitragskonten entsprechend der Summe aus den Ziffern 3.5 (Rückstandssalden) und 1.9.2 (Nach Liste C befristet niedergeschlagene Beiträge) der MOASB zu erfassen.

5.4. Spalte 4 Gesamtrückstand – geschlossene Beitragskonten – Betrag

Hier ist der Gesamtrückstand der geschlossenen Beitragskonten entsprechend der Summe aus den Ziffern 3.5 (Rückstandssalden) und 1.9.2 (Nach Liste C befristet niedergeschlagene Beiträge) der MOASB zu erfassen.

5.5. Spalte 5 – davon Säumniszuschläge – Betrag

Hier ist als Davon-Wert der Summe aus den Spalten 3 und 4 der Gesamtbetrag für entstandene Säumniszuschläge zu erfassen.

6. Zu den Spalten 1 bis 4 der Schlüssel-Nummern 21100 bis 22999

6.1. Spalte 1 Mitglieder gesamt

Hier ist die Anzahl der am Erhebungsstichtag bestehenden Mitgliedschaftsverhältnisse („offene Beitragskonten“) zu erfassen.

6.2. Spalte 2 Beitrags-Soll – betroffene Mitglieder

Hier ist die Anzahl der Mitglieder zu erfassen, deren Beitrag-Soll zum Erhebungsstichtag größer ist als das Beitrags-Ist.

6.3. Spalte 3 Gesamtrückstand – offene Beitragskonten – betroffene Mitglieder

Hier ist die Anzahl der Mitglieder mit Beitragsrückstand zu erfassen.

6.4. Spalte 4 Gesamtrückstand – geschlossene Beitragskonten – betroffene Mitglieder

Hier ist die Anzahl der Mitglieder mit Beitragsrückstand zu erfassen, deren Mitgliedschaftsverhältnisse zum Erhebungsstichtag beendet sind.

7. Zu den Spalten 1 bis 3 der Schlüssel-Nummer 32100

7.1. Spalte 1 Beitrags-Ist

Hier ist das Beitrags-Ist entsprechend der Ziffer 2.1 (Gesamt-Ist im Abrechnungsmonat) der MOASB zu erfassen. Entgegen den Ausführungen unter II.1.4. sind dabei geschlossene Beitragskonten sowohl mit Beitragsrückständen als auch ohne Beitragsrückstände zu berücksichtigen.

7.2. Spalte 2 Beitrags-Soll

Hier ist das Beitrags-Soll entsprechend der Ziffer 1.5 (Zwischensumme) der MOASB zu erfassen. Entgegen den Ausführungen unter II.1.4. sind dabei geschlossene Beitragskonten sowohl mit Beitragsrückständen als auch ohne Beitragsrückstände zu berücksichtigen.

7.3. Spalte 3 Mitglieder gesamt

Hier ist die Anzahl der am Erhebungsstichtag bestehenden Mitgliedschaftsverhältnisse zu erfassen.

8. Besonderheiten für das Berichtsjahr 2018

Gegenüber den unter I.1. und II.1.1., II.2.3. und II.2.4. genannten Grundsätzen gelten für das Berichtsjahr 2018 abweichend folgende Regelungen:

Unter I.1.:

BERICHTSZEITRAUM	MELDUNG AN DEN GKV- SPITZENVERBAND BIS	WEITERLEITUNG AN DAS BMG BIS
31. Dezember 2018	20. Juli 2019	5. August 2019

Unter II.1.:

1.1. Erhebungsstichtag ist jeweils der letzte Kalendertag des Berichtszeitraumes. Für das laufende Beitrags-Ist/ Soll sind die seit Anfang des Berichtsjahres kalendermonatlich erfassten Beträge (gemäß Ziffer II.5.1. und II.5.2. sowie II.7.1 und II.7.2) kumuliert auszuweisen:

Meldung	Zeitraum
1. bis 4. Quartal	1. Januar bis 31. Dezember

Unter II.2.:

2.3. Zu den Schlüssel-Nummern 12210 und 22210 (Selbständige –davon mit Beitragseinstufung auf Basis der Mindestbemessungsgrundlage (90. Teil der Bezugsgröße))

Davon-Wert zur Schlüssel-Nummer 12200 bzw. 22200

Hier sind für das Berichtsjahr 2018 keine Angaben zu machen.

2.4. Zu den Schlüssel-Nummern 12220 und 22220 (Selbständige – davon mit beitragspflichtigen Einnahmen bis einschließlich des 40. Teils der Bezugsgröße)

Davon-Wert zur Schlüssel-Nummer 12200 bzw. 22200

Selbständige, deren beitragspflichtige Einnahmen sich bis einschließlich des 40. Teils der Bezugsgröße befinden.

9. Besonderheiten für das 1. Quartal 2019 und das 2. Quartal 2019

Gegenüber den unter I.1. genannten Grundsätzen gelten für das Berichtsjahr 2019 abweichend folgende Regelungen:

Unter I.1.:

BERICHTSZEITRAUM	MELDUNG AN DEN GKV- SPITZENVERBAND BIS	WEITERLEITUNG AN DAS BMG BIS
31. März 2019	20. August 2019	5. September 2019
30. Juni 2019	20. September 2019	5. Oktober 2019

III. Beispiele

Beispiel 1

Monatliche Bezugsgröße für das Jahr 2019 = 3.115,00 Euro

Herr A. ist als selbständig Erwerbstätiger ein freiwilliges Mitglied einer Krankenkasse. Sein Krankenversicherungsbeitrag ist auf Basis der Mindestbemessungsgrundlage (90. Teil der Bezugsgröße) festgesetzt und beläuft sich auf 154,71 Euro.

Zum 31. Mai 2019 endet seine freiwillige Mitgliedschaft, weil er die selbständige Tätigkeit aufgibt, ab dem 1. Juni 2019 einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgeht und bei derselben Krankenkasse als Pflichtmitglied versichert ist. Zum Stichtag 31. März 2019 weist sein Beitragskonto einen Gesamtrückstand in Höhe von 320,68 Euro aus (davon Säumniszuschläge von 4 Euro). Im zweiten Quartal entsteht für ihn ein Beitrags-Soll in Höhe von 464,13 Euro (Beiträge für Monate März bis Mai 2019) sowie ein Beitrags-Ist in Höhe von 400,00 Euro. Der Gesamtrückstand beläuft sich zum Stichtag 30. Juni 2019 auf 387,81 Euro einschließlich der Säumniszuschläge in Höhe von (angenommen) 7 Euro.

Beurteilung:

Für das zweite Quartal 2019 ist folgende Meldung abzugeben:

Teil 1: Beitragseinnahmen und -schulden der freiwilligen Mitglieder sowie der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V

Schl.-Nr.	Personengruppe	Betrags-Ist und Beitrags-Soll		Gesamtrückstand inkl. Zusatzbeitrag		
		Betrags-Ist	Beitrags-Soll	offene Beitragskonten	geschlossene Beitragskonten	- davon Säumniszuschläge
		Betrag in Euro	Betrag in Euro	Betrag in Euro	Betrag in Euro	Betrag in Euro
11100	Versicherungspflichtige nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V					
12100	Freiwillige Mitglieder – Arbeitnehmer (nur Selbstzahler)					
12200	Freiwillige Mitglieder – Selbständige	400,00	464,13		387,81	7,00
12210	– davon mit Beitragseinstufung auf Basis der Mindestbemessungsgrundlage (90. Teil der Bezugsgröße)	400,00	464,13		387,81	7,00
12220	– davon mit Beitragseinstufung zwischen Mindestbemessungsgrundlage und dem 40. Teil der Bezugsgröße					
12250	– davon zwangsweise wegen fehlender Mitwirkung bei der Beitragseinstufung zum Höchstbeitrag eingestuft					
12300	Freiwillige Mitglieder – Rentner					
12400	Freiwillige Mitglieder – Sozialhilfeempfänger					
12800	Sonstige freiwillige Mitglieder					
12810	– davon mit Beitragseinstufung auf Basis der Mindestbemessungsgrundlage (90. Teil der Bezugsgröße)					
12850	– davon zwangsweise wegen fehlender Mitwirkung bei der Beitragseinstufung zum Höchstbeitrag eingestuft					
12999	Freiwillige Mitglieder insgesamt	400,00	464,13		387,81	7,00
12980	– davon keine Mitwirkung bei der Begründung der Mitgliedschaft und Beitragseinstufung zum Höchstbeitrag	XXXXX	XXXXX			

Teil 2: Anzahl der freiwilligen Mitglieder sowie der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V

Schl.-Nr.	Personengruppe	Mitglieder gesamt	Beitrags-Soll Mitglieder mit Soll > Ist	Gesamtrückstand inkl. Zusatzbeitrag	
				offene Beitragskonten Mitglieder	geschlossene Beitragskonten Mitglieder
21100	Versicherungspflichtige nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V				
22100	Freiwillige Mitglieder – Arbeitnehmer (nur Selbstzahler)				
22200	Freiwillige Mitglieder – Selbständige	0	1		1
22210	– davon mit Beitragseinstufung auf Basis der Mindestbemessungsgrundlage (90. Teil der Bezugsgröße)	0	0		1
22220	– davon mit Beitragseinstufung zwischen Mindestbemessungsgrundlage und dem 40. Teil der Bezugsgröße				
22250	– davon zwangsweise wegen fehlender Mitwirkung bei der Beitragseinstufung zum Höchstbeitrag eingestuft				
22300	Freiwillige Mitglieder – Rentner				
22400	Freiwillige Mitglieder – Sozialhilfeempfänger				
22800	Sonstige freiwillige Mitglieder				
22810	– davon mit Beitragseinstufung auf Basis der Mindestbemessungsgrundlage (90. Teil der Bezugsgröße)				
22850	– davon zwangsweise wegen fehlender Mitwirkung bei der Beitragseinstufung zum Höchstbeitrag eingestuft				
22999	Freiwillige Mitglieder insgesamt	0	0		1
22980	– davon keine Mitwirkung bei der Begründung der Mitgliedschaft und Beitragseinstufung zum Höchstbeitrag				

Beispiel 2

Monatliche Bezugsgröße für das Jahr 2019 = 3.115,00 Euro

Herr B. ist als selbständig Erwerbstätiger ein freiwilliges Mitglied einer Krankenkasse. Sein Krankenversicherungsbeitrag ist auf Grundlage der beitragspflichtigen Einnahmen in Höhe von 1.500,00 Euro festgesetzt und beläuft sich auf 225,00 Euro.

Zum 30. April 2019 gibt er seine selbständige Tätigkeit auf und ist ab dem 1. Mai 2019 als Rentner bei derselben Krankenkasse freiwillig versichert.

Sein Krankenversicherungsbeitrag ist auf Basis der Mindestbemessungsgrundlage (90. Teil der Bezugsgröße) festgesetzt und beläuft sich auf 159,35 Euro.

Zum Stichtag 31. März 2019 weist sein Beitragskonto einen Gesamtrückstand in Höhe von 500,00 Euro aus (davon Säumniszuschläge von 9 Euro). Im zweiten Quartal entsteht für ihn ein Beitrags-Soll in Höhe von 609,35 Euro (Beiträge für Monate März bis April in Höhe von 450,00 Euro im Status „selbständig Erwerbstätiger“ sowie Beitrag für Mai in Höhe von 159,35 Euro im Status „freiwillig versicherter Rentner“) sowie ein Beitrags-Ist in Höhe von 300,00 Euro. Der Gesamtrückstand beläuft sich zum Stichtag 30. Juni 2019 auf 814,35 Euro einschließlich der Säumniszuschläge in Höhe von (angenommen) 14 Euro.

Beurteilung:

Für das zweite Quartal 2019 ist folgende Meldung abzugeben:

Teil 1: Beitragseinnahmen und –schulden der freiwilligen Mitglieder sowie der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V

Schl.- Nr.	Personengruppe	Betrags-Ist und Beitrags-Soll		Gesamtrückstand inkl. Zusatzbeitrag		
		Betrags-Ist	Beitrags-Soll	offene Beitragskonten	geschlossene Beitragskonten	– davon Säumniszuschläge
		Betrag in Euro	Betrag in Euro	Betrag in Euro	Betrag in Euro	Betrag in Euro
11100	Versicherungspflichtige nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V					
12100	Freiwillige Mitglieder – Arbeitnehmer (nur Selbstzahler)					
12200	Freiwillige Mitglieder – Selbständige					
12210	– davon mit Beitragseinstufung auf Basis der Mindestbemessungsgrundlage (90. Teil der Bezugsgröße)					
12220	– davon mit Beitragseinstufung zwischen Mindestbemessungsgrundlage und dem 40. Teil der Bezugsgröße					
12250	– davon zwangsweise wegen fehlender Mitwirkung bei der Beitragseinstufung zum Höchstbeitrag eingestuft					
12300	Freiwillige Mitglieder – Rentner	300,00	609,35	814,35		14,00
12400	Freiwillige Mitglieder – Sozialhilfeempfänger					
12800	Sonstige freiwillige Mitglieder					
12810	– davon mit Beitragseinstufung auf Basis der Mindestbemessungsgrundlage (90. Teil der Bezugsgröße)					
12850	– davon zwangsweise wegen fehlender Mitwirkung bei der Beitragseinstufung zum Höchstbeitrag eingestuft					
12999	Freiwillige Mitglieder insgesamt	300,00	609,35	814,35		14,00
12980	– davon keine Mitwirkung bei der Begründung der Mitgliedschaft und Beitragseinstufung zum Höchstbeitrag	XXXXX	XXXXX			

Teil 2: Anzahl der freiwilligen Mitglieder sowie der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V

Schl.-Nr.	Personengruppe	Mitglieder gesamt	Beitrags-Soll Mitglieder mit Soll > Ist	Gesamtrückstand inkl. Zusatzbeitrag	
				offene Beitragskonten Mitglieder	geschlossene Beitragskonten Mitglieder
21100	Versicherungspflichtige nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V				
22100	Freiwillige Mitglieder – Arbeitnehmer (nur Selbstzahler)				
22200	Freiwillige Mitglieder – Selbständige				
22210	– davon mit Beitragseinstufung auf Basis der Mindestbemessungsgrundlage (90. Teil der Bezugsgröße)				
22220	– davon mit Beitragseinstufung zwischen Mindestbemessungsgrundlage und dem 40. Teil der Bezugsgröße				
22290	– davon zwangsweise wegen fehlender Mitwirkung bei der Beitragseinstufung zum Höchstbeitrag eingestuft				
22300	Freiwillige Mitglieder – Rentner	1	1	1	
22400	Freiwillige Mitglieder – Sozialhilfeempfänger				
22800	Sonstige freiwillige Mitglieder				
22810	– davon mit Beitragseinstufung auf Basis der Mindestbemessungsgrundlage (90. Teil der Bezugsgröße)				
22850	– davon zwangsweise wegen fehlender Mitwirkung bei der Beitragseinstufung zum Höchstbeitrag eingestuft				
22999	Freiwillige Mitglieder insgesamt	1	1	1	
22980	– davon keine Mitwirkung bei der Begründung der Mitgliedschaft und Beitragseinstufung zum Höchstbeitrag				